

# **Bewässerungsverordnung des Bonifizierungskonsortium Vinschgau**

Genehmigt mit Beschluss des Delegiertenrates Nr. 7 vom 15.12.2012

## **Artikel 1 - Anwendungsbereich der Verordnung**

Die Bestimmungen dieser Verordnung regeln die Durchführung der Bewässerungstätigkeit, die Führung und den Betrieb von Bewässerungsanlagen im Zuständigkeitsbereich des Bonifizierungskonsortium Vinschgau und der Anlagen im privaten Zuständigkeitsbereich, die an eine konsortiale Beregnungsanlage angeschlossen sind.

## **Artikel 2 – Definition Konsortialanlagen**

Die konsortiale Bewässerungsanlage wird als Bonifizierungsbau im öffentlichen Interesse bezeichnet. Die konsortiale Bewässerungsanlage wurde vom Bonifizierungskonsortium zur Ableitung und Zuführung von Wasser zur Bewässerung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken errichtet. Die Bewässerungsanlage umfasst neben den Bauwerken gemäß Art. 3 auch die Regelarmaturen zur Wasserverteilung in den Mitgliedspartellen auf der Ebene von Bewässerungseinheiten, außer diese Regelarmaturen werden von Mitgliedern direkt verwaltet und gewartet.

## **Artikel 3 – Bonifizierungsbau Bewässerungsanlage**

Die Bonifizierungsbauten des Konsortiums zur Bewässerungstätigkeit im öffentlichen Interesse werden gemäß ihres technischen Aufbaus wie folgt definiert:

- A) Fassungsbauwerke und Entsandungsbecken
- B) Hauptzubringerleitungen zu den Bewässerungsgebieten
- C) Zubringerwaale und Kanäle
- D) Sekundärleitungen in den Bewässerungsgebieten
- E) Druckunterbrecherschächte und Ausgleichsbecken
- F) Schächte
- G) Tiefbrunnen und Pumpstationen;
- H) Elektrokabinen;
- I) Becken und Reservoir.

#### **Artikel 4 – Die Bewässerungstätigkeit**

Die konsortialen Beregnungsanlagen dienen zur Durchführung der Bewässerungstätigkeit von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Einzugsgebiet des Konsortiums. Diese Tätigkeit führt das Konsortium durch eigene Mitarbeiter oder durch den Einsatz von Fremdfirmen, in Zusammenarbeit mit Mitgliedern oder Mitgliedern der Arbeitskomitees durch.

#### **Artikel 5 – Beregnungswasser**

Die Nutzung des Beregnungswassers wird grundsätzlich durch die Bestimmungen der Ableitungsdekrete, die vom Amt für Gewässernutzung der autonomen Provinz Bozen ausgestellt werden, geregelt. Das Beregnungswasser steht ausdrücklich für die Bewässerung der sich im Einzugsgebiet einer Beregnungsanlage befindenden Grundstücke und zur Versorgung von landwirtschaftlichen Füllstationen zur Verfügung. Durch die Ableitungen aus Oberflächengewässern und die Ableitungen aus Anlagen Dritter (Stollen, Staueisen) kann das Bonifizierungskonsortium keine Verantwortung über mögliche physikalische, chemische oder biologische Verunreinigungen übernehmen. Jede Form der Trinkwasserversorgung und Nutzung zur Viehtränke ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **Artikel 6 – Beregnungsgebiete (Anlagen) und ihre Bewässerungseinheiten**

Der Zusammenschluss von landwirtschaftlichen Grundstücken einer Beregnungsanlage bildet ein Beregnungsgebiet. Jedes Beregnungsgebiet ist auf Grund ihrer technischen organisatorischen, und wasserrechtlichen Voraussetzungen in Bewässerungseinheiten (Komizen) unterteilt. Die Bewässerungseinheit ist die Fläche von landwirtschaftlichen Grundstücken die in einer Turnuseinheit einer Beregnungsanlage gleichzeitig bewässert wird. Das Bonifizierungskonsortium kann auf Antrag von Mitgliedern oder dem Arbeitskomitee, Abänderungen der Einzugsgebiete auf Grund technischer, organisatorischer oder wasserrechtlicher Gründen beschließen. Der Zusammenschluss von Beregnungsanlagen wird grundsätzlich von den Mitgliedern der betroffenen Beregnungsanlagen entschieden.

#### **Artikel 7 – Konsortiales Katasterverzeichnis**

Das Büro des Bonifizierungskonsortiums führt das konsortiale Katasterverzeichnis, das die Eigentümerverzeichnisse der landwirtschaftlich genutzten Parzellen der einzelnen Beregnungsanlagen, beinhaltet. Im konsortialen Katasterverzeichnis werden für jede Parzelle folgende meldeamtlichen Daten erfasst:

- Vor- und Zuname des Eigentümers
- Wohnsitzadresse und evtl. Zustelladresse
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Steuernummer des Eigentümers
- Parzellennummer und Katastralgemeinde
- Katasterfläche bzw. Beregnungsfläche

Die Eintragung der Grundparzellen in das konsortiale Katasterverzeichnis ist Voraussetzung für den Anschluss an eine Bewässerungsanlage. Jede Änderung in Bezug auf das Eigentum, die Fläche und die Nutzung der Parzelle muss dem Konsortium innerhalb von 60 Tagen schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle von Eigentumsübertragungen ist der neue Eigentümer zur Mitteilung verpflichtet.

Landwirtschaftliche Grundstücke, die an einer Bewässerungsanlage angeschlossen sind, erlangen ihr Bewässerungsrecht auf Grund der Eintragung in die Wasserkonzession der betroffenen Beregnungsanlage. Im Falle, dass Grundparzellen die Voraussetzungen zur Bewässerung gemäß den Auflagen, wie in der Wasserkonzession vorgesehen nicht mehr erfüllen, werden diese entschädigungslos aus dem Parzellenverzeichnis der Beregnungsanlage gestrichen.

### **Artikel 8 – Die Instandhaltung der Beregnungsanlagen**

Das Arbeitskomitee organisiert die Instandhaltung der unter Punkt 3 angeführten konsortialen Anlagenteile der Beregnungsanlage wie im Art. 15 der Satzungen des Bonifizierungskonsortiums vorgesehen durch. Diese Arbeiten werden von beauftragten Unternehmen, Mitarbeitern des Konsortiums oder vom Arbeitskomitee beauftragten Mitgliedern durchgeführt. Die Mitglieder sind verpflichtet den für die notwendigen ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten beauftragten Personen mit den notwendigen Gerätschaften, Zutritt zu den Konsortialanlagen zu gewähren.

Dies gilt auch für den Fall von Austausch oder Erneuerung von Anlagenteilen. Für den Fall der Nichtgewährung des Zutritts werden dem Mitglied alle daraus entstandenen Kosten und Schäden gegenüber der Beregnungsanlage und Dritte angelastet. Dem Mitglied stehen dafür grundsätzlich Entschädigungen für eventuelle Ertragsausfälle oder sonstigen Schäden zu, außer die Betriebsordnung einer Beregnungsanlage sieht diesbezüglich andere Bestimmungen vor.

### **Artikel 9 - Bewässerungssaison und Wassereinteilung**

Der Beginn und das Beenden der Bewässerungssaison wird vom zuständigen Arbeitskomitee unter Berücksichtigung des gültigen Ableitungszeitraums und der Ableitungsmenge, wie im Ableitungsdekret des Landes angeführt, festgelegt. Dem Arbeitskomitee obliegt die zeitliche Einteilung der Wasserverteilung (Turnusse) in den Beregnungseinheiten. Die Festlegung erfolgt auf Grund der technischen Konzeption der Beregnungsanlage und der Wasserverfügbarkeit. Das Arbeitskomitee entscheidet ebenfalls über Unterbrechungen und Wiederaufnahme, Verkürzungen und Verlängerungen des Bewässerungsbetriebs in Folge technischer, organisatorischer oder witterungsbedingter Einflüsse, ohne Anrecht auf Schadensersatz seitens der Mitglieder auf Grund mangelhafter Bewässerung.

## **Artikel 10 – Bonifizierungsbauten privater Zuständigkeit**

Die Bonifizierungsbauten privater Zuständigkeit umfassen im Falle der Beregnungsanlagen die einzelnen Regnerstellen samt Anschlussleitungen ab der letzten Abzweigung in den angeschlossenen Parzellen, die im konsortialen Kataster einer Beregnungsanlage, eingetragen sind. Bei Tropfbewässerungsanlagen, alle Leitungen und Schläuche, ab den Kopfstationen. Das Arbeitskomitee legt folgende technischen Eigenschaften des von der Mitgliederversammlung gewählten Bewässerungssystems, fest:

- Regnertyp und –höhe
- Wasserverbrauch (Düsengrösse) des Regners
- Anzahl der Regnerstellen und Abstände im Regnerverbund
- Typ und Wasserverbrauch der Tropfbewässerungsschläuche
- Sonstige Bewässerungssysteme

Falls nicht in der spezifischen Betriebsordnung einer Beregnungsanlage festgelegt, können Abänderungen von den Mitgliedern beim Arbeitskomitee beantragt werden, das die Notwendigkeit der Abänderung des Systems überprüft und genehmigt.

## **Artikel 11 – Rechte, Pflichten und Haftung der Mitglieder**

Das Bonifizierungskonsortium übernimmt die Bereitstellung des Wassers zur Trockenberegnung und zum Betrieb der Frostberegnungsanlagen, im Rahmen der konzessionierten Wasserableitung.

Das Bonifizierungskonsortium sorgt für die Errichtung der erforderlichen Konsortialbauten gemäß Art. 3 zur Sicherung der Bewässerung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der Mitglieder. Es kann im Auftrag der Mitglieder auch Bonifizierungsbauten privater Zuständigkeit errichten.

Die Mitglieder sind ihrerseits verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen zu den Bonifizierungsbauten privater Zuständigkeit laut Art. 2 Absatz 4 des LG 5/2009, die Bestimmungen der gegenständlichen Bewässerungsverordnung und der Betriebsordnung der betreffenden Beregnungsanlage zu berücksichtigen:

Im Besonderen sind sie verantwortlich für:

- die Instandhaltung der in Art. 10 angegebenen Anlagenteile
- die Beaufsichtigung des Bewässerungsbetriebes in der eigenen Grundparzelle
- die Vermeidung von Vernässung und Verschmutzung von öffentlichen Strassen, Bahn und Gebäuden
- die Vermeidung von Schäden an den Strukturen der gemeinschaftlichen Bewässerungsanlage laut Art. 3

Die Verantwortlichkeit der Mitglieder gilt auch für den Fall, dass die Anlage privater Zuständigkeit mit einem Gemeinschaftsprojekt des Bonifizierungskonsortiums errichtet worden ist. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann vom Bonifizierungskonsortium die Schließung einzelner Regnerstellen oder die Versorgung der gesamten Parzelle eingestellt werden.

## **Artikel 12 – Unerlaubte Nutzungen**

Das Bedienen der Anlage ist sofern nicht in sonstigen Betriebsordnungen einzelner Beregnungsanlagen festgelegt, ausschließlich den von den Organen des Bonifizierungskonsortium autorisierten Personen oder Firmen, unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Vorgaben, vorbehalten.

Unerlaubte Nutzungen, wie nicht autorisierte Bedienung der Beregnungsanlage, nicht autorisierte Bewässerung außerhalb der festgelegten Turnusse, Bewässerung von Grundstücken außerhalb des Einzugsgebietes, Weitergabe des Beregnungswasser an Dritte und das nicht autorisierte Anbringen von Anschlüssen, werden mit Verwaltungsstrafen laut Art. 42 des LG 5/2009 geahndet und können die Einstellung der Wasserversorgung der betroffenen Grundparzelle zur Folge haben.

## **Artikel 13 – Betriebsordnungen**

Im Rahmen dieser Bewässerungsverordnung und auf Vorschlag der Arbeitskomitees können die Mitglieder einer Beregnungsanlage zum Zweck der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, Betriebsordnungen beschließen. Sie können interne Regelungen zur Wasserverteilung, Wassernutzung und weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber der konsortialen Beregnungsanlage, beinhalten.

## **Artikel 14 – sonstige Bestimmungen**

Die Mitglieder beteiligen sich gemäß ihrer Einzugsfläche und ihres Nutzens an den Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und Erneuerung der konsortialen Bewässerungsanlage. Im Falle von Eigentumsübertragungen und Streichung der Parzelle aus dem konsortialen Katasterverzeichnis einer Beregnungsanlage sind sämtliche angefallenen Kosten der Anlage bis zum Datum der Eigentumsübertragung oder Streichung vom Mitglied zu übernehmen. Die Eigentumsübertragung und Streichung einer Parzelle berechtigt das Mitglied nicht zur Rückforderung von diesbezüglich bezahlten Konsortialbeiträgen.

## **Schlussbestimmungen**

Sofern in dieser Verordnung nicht vorgesehenen werden die Statuten des Konsortiums und die Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 5 vom September 2009 und zukünftige Änderungen und Integrationen, angewendet.

Die gegenständliche Verordnung tritt mit Veröffentlichung an der konsortialen Amtstafel in Kraft.